

Forst Dünnerntal



Bürgergemeinden

Laupersdorf und Welschenrohr

Einheitsgemeinden

Aedermannsdorf, Herbetswil, Matzendorf und Welschenrohr-Gänsbrunnen

Kanton Solothurn

Staatswald Thal

Statuten

des Zweckverbandes Forst Dünnerntal

Stand 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätze der Zusammenarbeit	3
Art. 1	Name, Mitglieder und Sitz	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Eigentumsverhältnisse.....	3
Art. 4	Personal und Betriebsmittel	3
Art. 5	Waldbewirtschaftung	4
Art. 6	Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte).....	4
Art. 7	Aufgaben des Revierförsters (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton).....	4
Art. 8	Leistungen im öffentlichen Interesse (Verrechnung und Pauschalbeitrag)	5
B	Betriebsorganisation und Personal	6
Art. 9	Organe	6
Art. 10	Delegiertenversammlung	6
Art. 11	Vorstand	7
Art. 12	Betriebsleitung und übriges Personal.....	8
Art. 13	Verwaltung	8
Art. 14	Rechnungsprüfung.....	9
Art. 15	Unterschriftsberechtigung.....	9
Art. 16	Verantwortlichkeit und Haftung.....	9
Art. 17	Politische Rechte der Stimmberechtigten	9
C	Finanzen	11
Art. 18	Rechnungswesen	11
Art. 19	Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital	11
Art. 20	Investitionen	11
Art. 21	Jahresrechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren	12
D	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 22	Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen.....	13
Art. 23	Personal, Betriebsmittel, Eigenkapital.....	13
Art. 24	Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten	13
Art. 25	Austritt.....	13
Art. 26	Auflösung.....	14
Art. 27	Inkrafttreten	14

Anhang 1 - Waldflächen

Anhang 2 - Beteiligungsschlüssel, Delegiertenstimmen und Vorstandsmitglieder

Anhang 3 - Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

A Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 1 Name, Mitglieder und Sitz

¹ Unter dem Namen «Forst Dünnerntal», nachstehend «Verband» genannt, besteht ein Zweckverband¹ mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit.

² Die Mitglieder des Verbandes sind die Bürgergemeinden Laupersdorf und Welschenrohr, die Einheitsgemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Matzendorf, Welschenrohr-Gänsbrunnen und der Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Staatswald Thal).

³ Der Sitz des Verbandes ist in Laupersdorf.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband bezweckt die fachgerechte und effiziente Pflege und Nutzung der Wälder der beteiligten Waldeigentümer nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können.

² Der Verband kann auf eigene Rechnung verarbeitetes Energieholz oder andere Holzprodukte anbieten, forstnahe Dienstleistungen für die beteiligten Waldeigentümer oder Dritte erbringen und weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere die dem Revierförster² vom Kanton im Rahmen einer Leistungsvereinbarung übertragenen Aufgaben im öffentlichen Interesse³ (vgl. Art. 6 und Art. 7).

³ Der Verband ist offen für weitere öffentliche Waldeigentümer und kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, die die Erfüllung des Verbandszweckes unterstützen (vgl. Art. 24 Abs. 2).

Art. 3 Eigentumsverhältnisse

¹ Die beteiligten Waldeigentümer stellen dem Verband während ihrer Mitgliedschaft im Verband (vgl. Art. 25 ff.) die Waldflächen in ihrem Eigentum⁴, inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung zur Verfügung.

² Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind (Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigung für Pflegebeiträge oder Reservatsentschädigungen usw.), werden vom Verband wahrgenommen. Dabei sind die Bestimmungen in Art. 8 Abs. 2 zur Berechnung der Pauschalbeiträge der beteiligten Waldeigentümer an die ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Verbandes zu berücksichtigen.

³ Neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte (Reservats-, Durchleitungs-, Bauverträge usw.) bleiben Sache des jeweiligen Waldeigentümers. Der Verband wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

⁴ Die Waldflächen verbleiben im Eigentum der beteiligten Waldeigentümer.

Art. 4 Personal und Betriebsmittel

¹ Die Personalrekrutierung, der Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Verband.

² Der Verband ist Arbeitgeber der Betriebsleitung und des übrigen Personals.

¹ Gemäss §§ 166 ff. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

² Die in diesen Statuten verwendeten männlichen Bezeichnungen für Personen und Funktionen gelten jeweils in gleicher Weise für Mann und Frau.

³ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

⁴ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

Art. 5 Waldbewirtschaftung

¹ Der Verband besorgt, unter Berücksichtigung der Waldgesetzgebung, alle im Zusammenhang mit der Pflege und Nutzung des Waldes und der Walderhaltung notwendigen Arbeiten. Die beteiligten Waldeigentümer werden mindestens einmal jährlich in geeigneter Weise über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Der Bürger- respektive Gemeinderat oder der Kreisförster können verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den eigenen Waldungen verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

² Der Verband bewirtschaftet die Waldungen der beteiligten Waldeigentümer ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse, so dass die optimale Wertentwicklung der Waldungen nachhaltig sichergestellt ist.

³ Der Verband unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Für Neubauten und ausserordentliche Sanierungen gelten die Bestimmungen in Art. 20 Abs. 3. Im Anhang 3 sind die Wegstrecken aufgelistet, an deren Unterhalt er sich beteiligen muss. Daneben sind jene Zufahrts- und Durchgangswege (insbesondere Hofzufahrten) bezeichnet, deren Unterhalt ausschliesslich durch Dritte erfolgt.

⁴ Die Beiträge Dritter an die Pflege der Waldungen stehen dem Verband zu.

⁵ Holzlieferungen an die beteiligten Waldeigentümer erfolgen zu einheitlichen, vom Vorstand in Absprache mit den betroffenen beteiligten Waldeigentümern festgelegten, Marktpreisen. Die Bereitstellung von Energiehackschnitzeln wird den beteiligten Waldeigentümern im Rahmen der nachhaltigen Nutzung ihrer Waldungen garantiert.

⁶ In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

Art. 6 Forstliche Nebenbetriebe (Dienstleistungen und Holzprodukte)

¹ Der Verband kann forstliche Dienstleistungen erbringen (Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzerei, Unterhalt von Wanderwegen, usw.), einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnitzel) und weitere Holzprodukte anbieten.

² Der Verband führt gegen Verrechnung zusätzliche Arbeiten für die beteiligten Waldeigentümer aus, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

³ In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt. Mit dem Stückholzbetrieb verfolgt der Verband zusätzliche Ziele (regionale Grundversorgung, Arbeitsplätze bei Schlechtwetter) und der Vorstand legt das Erfolgsziel gesondert fest.

Art. 7 Aufgaben des Revierförsters (Leistungsvereinbarung mit dem Kanton)

¹ In sämtlichen Waldungen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Laupersdorf, Matzendorf, Welschenrohr-Gänsbrunnen (ohne die Waldflächen im Eigentum der Bürgergemeinde Solothurn) sowie in den Waldungen der beteiligten Waldeigentümer auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden⁵ nimmt die Betriebsleitung die Aufgaben im öffentlichen Interesse⁶ wahr, die dem Revierförster vom Kanton übertragen werden. Vorbehalten bleibt der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde.

² Die Pauschalabgeltungen des Kantons für die Leistungen des Revierförsters stehen dem Verband zu.

⁵ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

⁶ Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

Art. 8 Leistungen im öffentlichen Interesse (Verrechnung und Pauschalbeitrag)

¹ Leistungen des Verbandes im öffentlichen Interesse, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen, insbesondere in den Bereichen Waldpflege, Erholung und Naturschutz im Wald, Schutz vor Naturgefahren sowie Öffentlichkeitsarbeit⁷ werden nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt. Der Aufwand wird dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

² Alle beteiligten Waldeigentümer leisten zudem jährlich einen Pauschalbeitrag⁸ von 35 CHF/ha Gesamtwaldfläche⁹ an den Verband zur Finanzierung der allgemeinen ungedeckten Restkosten für Leistungen des Verbandes im öffentlichen Interesse. Pauschalbeiträge Dritter, insbesondere die Beiträge gemäss § 27 Waldgesetz, für Waldreservate und strukturreiche Waldränder sowie Baurechts- und Pachtzinsen, die dem Verband zufließen, werden vom geschuldeten Betrag in Abzug gebracht.

³ Falls der Pauschalbeitrag nicht ausreicht, um die Kosten vollständig zu decken, kann die Delegiertenversammlung den Beitragssatz auf maximal 65 CHF/ha erhöhen. Die Erhöhung muss durch die beteiligten Waldeigentümer jeweils mit dem ordentlichen Budget beschlossen werden. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Waldeigentümer. Die Anpassung des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise¹⁰.

⁷ Spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen, die Bereitstellung spezieller Produkte oder die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

⁸ Die Höhe des Pauschalbeitrages ist dem tatsächlichen Leistungsumfang und dem entsprechenden Mittelbedarf im Forstbetrieb anzupassen. Nach Möglichkeit sind die Nutzniesser an der Finanzierung konkreter Massnahmen zu beteiligen.

⁹ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹⁰ Stand März 2021 = 100.6 Punkte (Dezember 2020 = 100 Punkte).

B Betriebsorganisation und Personal

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle,
- d) die Betriebsleitung, die Verwaltung und das übrige Forstpersonal.

Art. 10 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die beteiligten Waldeigentümer verfügen über je eine Stimme¹¹ pro angefangene 190 ha Gesamtwaldfläche¹².

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählen alle Verbandsgemeinden so viele Delegierte, wie sie Stimmen haben. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei bestimmt einen oder mehrere Delegierte, höchstens aber so viele, wie der Kanton Stimmen hat und legt fest, wer wie viele Stimmen vertritt¹³. Zusätzlich wählen alle beteiligten Waldeigentümer je ein Ersatzmitglied. Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Bürger- respektive Gemeinderates sein. Die Amtsperiode fällt mit jener der Gemeindebehörden zusammen. Die erste Amtsperiode beginnt mit Inkrafttreten dieser Statuten. Anschliessend legt die Delegiertenversammlung jeweils nach Rücksprache mit den beteiligten Waldeigentümern den Beginn der neuen Amtsperiode der Delegierten und der Vorstandsmitglieder fest. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der einzelnen beteiligten Waldeigentümer. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

³ Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der beteiligten Waldeigentümer,
- b) die Wahl des Präsidenten des Vorstands,
- c) die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der externen Revisionsstelle,
- d) den Beschluss der strategischen Ziele und der Betriebsplanung,
- e) den Beschluss der Finanz- und Investitionsplanung,
- f) den Beschluss des Budgets und der Pauschalentschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen nach Art. 8 Abs. 3 sowie der Jahresrechnung und der Gewinnausschüttung nach Art. 19 Abs. 2 u. 3),
- g) die Beratung und die Antragsstellung zu Investitionsbeiträgen gemäss Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 zuhanden der beteiligten Waldeigentümer,
- h) den Beschluss von Geschäften, die gemäss Art. 17 Abs. 1 **nicht** den Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei vorgelegt werden müssen und für die nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h) **nicht** der Vorstand abschliessend zuständig ist,
- i) den Beschluss des Personalreglements und des Stellenplans
- j) die Änderung der Statuten und der zugehörigen Anhänge (vorbehältlich der Genehmigung durch die beteiligten Waldeigentümer¹⁴ gemäss Art. 24 Abs. 2).

⁴ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen zum Beschluss von Budget und Jahresrechnung. Die Einladung mit Traktanden muss den Delegierten sowie den Präsidien der

¹¹ Es bestehen keine Vorschriften zur Grösse der Delegiertenversammlung. Es ist grundsätzlich auch möglich, dass auf einen Flächenproporz verzichtet wird oder ein Delegierter mehrere beteiligte Waldeigentümer vertritt (Wahl eines gemeinsamen Delegierten durch die zuständigen Organe).

¹² Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

¹³ Gemäss § 175 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

¹⁴ Gemäss § 170 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

beteiligten Waldeigentümer spätestens 30 Tage vor der Versammlung zugestellt werden. Die Versammlung wird geleitet vom Präsidenten des Vorstands und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet bei Statutenänderungen mit absoluter Mehrheit aller Mitglieder, in allen anderen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Präsident.

⁵ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den Protokollführer des Vorstands ein Protokoll geführt, das innert Monatsfrist den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern und den Präsidien der beteiligten Waldeigentümer zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁶ Ein beteiligter Waldeigentümer, vertreten durch den Bürger- respektive Gemeinderat, der Kantonsoberrichter oder mindestens drei¹⁵ Delegierte können, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangen.

Art. 11 Vorstand

¹ Die strategische Führung des Verbandes ist die Aufgabe des Vorstands. Jeder beteiligte Waldeigentümer hat Anspruch auf ein Mitglied¹⁶ im Vorstand, das in der Regel dem Gemeinde- oder Bürgerrat der jeweiligen Verbandsgemeinde angehört. Der Kanton wird durch den zuständigen Kreisförster vertreten. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder der Rechnungsprüfungskommission angehören.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der beteiligten Waldeigentümer die Vorstandsmitglieder. Die Amtsperiode fällt grundsätzlich mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Delegiertenversammlung legt das genaue Datum für den Beginn der Amtsperiode fest. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Präsident des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten und den Protokollführer. Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von 2 Mitgliedern oder der Betriebsleitung einberufen. Er ist erst beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Betriebsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Bei sämtlichen Entscheidungen des Vorstands ist grundsätzlich das einfache Mehr erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident und bei Wahlen das Los.

⁵ Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind in dringenden Fällen zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Es entscheidet die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Die auf dem Korrespondenzweg gefassten Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

⁶ Anzahl und Zeitpunkt der Sitzungen des Vorstands richten sich nach der Geschäftslast. Der Vorstand tritt jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt, das an die Vorstandsmitglieder, die Betriebsleitung, die Delegierten, die Präsidien der beteiligten Waldeigentümer und den Kantonsoberrichter geht.

⁷ Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten entscheiden, für die nicht nach Gesetz oder Statuten die Delegiertenversammlung oder die beteiligten Waldeigentümer zuständig sind.

⁸ Der Vorstand hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Wahl des Vizepräsidenten und des Protokollführers, der nicht zwingend Vorstandsmitglied sein muss,
- b) die Beratung der strategischen Ziele und der Betriebsplanung des Verbandes zuhanden der Delegiertenversammlung sowie die Umsetzung der beschlossenen Ziele und Planungen,

¹⁵ Gemäss § 23 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) werden Behörden einberufen, wenn es 1/5 der Mitglieder, aber wenigstens 2, begehren, die gleichzeitig die zu behandelnden Geschäfte bekanntzugeben haben.

¹⁶ Drei bis fünf Mitglieder werden empfohlen; möglich sind auch ein oder auch mehrere Mitglieder pro beteiligtem Waldeigentümer oder eine nach Waldfläche gewichtete Vertretung.

- c) die Wahl und die administrative Führung der Betriebsleitung,
- d) der Erlass des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und die Finanzkompetenz des Betriebsleiters (inkl. Unternehmereinsatz und Holzvermarktung) regelt, sowie des Funktionendiagramms und des Stellenbeschriebs für die Betriebsleitung und die Verwaltung,
- e) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms, das die Betriebsleitung erstellt,
- f) der Beschluss grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres aufgrund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
- g) die Beratung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung,
- h) die Bewilligung von im Budget enthaltenen und gebundenen Ausgaben sowie von neuen einmaligen Ausgaben bis zu einem Bruttobetrag von CHF 50 000 pro Geschäft¹⁷, aber maximal CHF 150 000 pro Jahr, für die gemäss Geschäftsreglement **nicht** die Betriebsleitung abschliessend zuständig ist,
- i) der Beschluss der Verrechnungssätze für Arbeiten für die beteiligten Waldeigentümer oder Dritte,
- j) die Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung.

⁹ Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

¹⁰ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist im Personalreglement geregelt.

¹¹ Das Disziplinarrecht sowie die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz¹⁸.

Art. 12 Betriebsleitung und übriges Personal

¹ Die operative Leitung des Verbandes liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt den Verband effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und in der Stellenbeschreibung geregelt. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, legt der Vorstand den Vorsitz fest. Der Vorsitzende entscheidet, wenn sich die Betriebsleitung nicht einigen kann.

³ Das übrige Personal wird von der Betriebsleitung angestellt und ist ihr unterstellt. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

⁴ Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung und der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁵ Die Anstellungsbedingungen des Betriebsleiters und des übrigen Personals sind im Personalreglement geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

⁶ Der Verband kann mit der Erfüllung seiner Aufgaben entsprechend qualifizierte Dritte beauftragen.

Art. 13 Verwaltung

¹ Die Aufgaben der Verwaltung sind im Gemeindegesetz geregelt¹⁹ und umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Finanzhaushaltes (inkl. Lohn- und Debitorenbuchhaltung, Mahnwesen usw.),
- b) das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets sowie der Finanz- und der Investitionsplanung zuhanden des Vorstands respektive der Delegiertenversammlung,

¹⁷ Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die Bruttoausgaben für die ersten drei Jahre massgebend.

¹⁸ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 (VG, BGS 124.21)

¹⁹ Gemäss § 132 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

- c) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- d) die Verwaltung der flüssigen Mittel (Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Vorgaben des Vorstands),
- e) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

² Die Anstellungsbedingungen des Verwaltungspersonals sind im Personalreglement geregelt.

³ Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

Art. 14 Rechnungsprüfung

¹ Die Prüfung der Jahresrechnung und die Berichterstattung zuhanden der Delegiertenversammlung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission (RPK). Sie setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern der RPK der beteiligten Waldeigentümer. Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung befähigten Person zu besetzen²⁰.

² Zu Beginn jeder Amtsperiode wählt die Delegiertenversammlung auf Vorschlag der beteiligten Waldeigentümer die nötige Anzahl RPK-Mitglieder. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode. Die RPK-Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand angehören.

³ Die RPK konstituiert sich selbst.

⁴ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder ist im Personalreglement geregelt.

⁵ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz²¹ zugelassenen externen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich²². Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Art. 15 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Vorstand ist im Rahmen dieser Statuten und der übergeordneten Gesetzgebung zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Verband zusammenhängen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter, dem Verwalter oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

² Der Betriebsleiter vertritt den Verband nach aussen. Er ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Verband gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 16 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Der Verband haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen.

² Die beteiligten Waldeigentümer haften gegenüber dem Verband lediglich mit den geleisteten Investitionsbeiträgen. Es besteht keine automatische Nachschusspflicht (Art. 19 Abs. 4).

³ Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Verantwortlichkeitsgesetz, Haftpflichtrecht).

Art. 17 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von CHF 600 000 übersteigen, muss obligatorisch an den Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (Einstimmigkeit).

²⁰ Es gelten die Wahlvoraussetzungen gemäss § 103 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²¹ Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005 (RAG, SR 221.302)

²² Für ein bis drei Jahre gemäss Art. 730b Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller beteiligten Waldeigentümer, die Bürger- respektive Gemeinderäte von zwei Verbandsgemeinden oder das Amt für Wald, Jagd und Fischerei zusammen mit einem Bürger- respektive Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben²³ zwischen CHF 200 000 und CHF 600 000 an den Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der beteiligten Waldeigentümer abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Auch beim fakultativen Referendum ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei erforderlich (Einstimmigkeit).

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller beteiligten Waldeigentümer, der Bürger- respektive Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder das Amt für Wald, Jagd und Fischerei können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

²³ Bei wiederkehrenden Ausgaben sind die Bruttoausgaben für die ersten drei Jahre massgebend.

C Finanzen

Art. 18 Rechnungswesen

¹ Der Verband führt die Finanzbuchhaltung nach den Grundsätzen und Vorschriften über den Finanzhaushalt der solothurnischen Gemeinden²⁴. Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung ist das Kalenderjahr.

² Der Verband erstellt eine interne Betriebsabrechnung als betriebliches Führungsinstrument. Rechnungsjahr für die Betriebsabrechnung ist ebenfalls das Kalenderjahr.

Art. 19 Eigenkapital, Betriebserfolg, Fremdkapital

¹ Das Eigenkapital des Verbandes soll CHF 1.8 Mio. (Maximalbestand) nicht übersteigen²⁵ und nicht unter CHF 0.8 Mio. (Minimalbestand) sinken.

² Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird ein Drittel des Betriebsgewinns gemäss Jahresrechnung, aber maximal ein Betrag von CHF 75 000, im Verhältnis der Gesamtwaldfläche²⁶ an die beteiligten Waldeigentümer ausgeschüttet. Der übrige Gewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

³ Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Betriebsgewinne werden im folgenden Rechnungsjahr im Verhältnis der Gesamtwaldfläche an die beteiligten Waldeigentümer ausgeschüttet.

⁴ Führt ein allfälliger Betriebsverlust zu einem Absinken des Eigenkapitals unter den Minimalbestand, leisten die beteiligten Waldeigentümer zu Beginn des nächsten Rechnungsjahres im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge bis zum festgelegten Minimalbestand. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Waldeigentümer im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Waldeigentümer (Einstimmigkeit).

⁵ Die flüssigen Mittel des Verbandes sind zinsbringend und risikoarm anzulegen und zweckgebunden für die statutarischen Aufgaben des Verbandes zu verwenden.

⁶ Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionsvorhaben kann der Verband bei einem Bankinstitut oder den beteiligten Waldeigentümern Kontokorrent- oder Hypothekarkredite von insgesamt maximal CHF 500 000 beanspruchen. Ausserdem kann er beim Kanton Investitionskredite des Bundes²⁷ beantragen. Darüber hinaus ist der Verband jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt²⁸.

Art. 20 Investitionen

¹ Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Verbandes finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der Eigenkapitalgrenzen gemäss Art. 19 Abs. 1 dieser Statuten, Investitionen zu beschliessen. Es gelten die Bestimmungen zu den Finanzkompetenzen nach Art. 11 Abs. 8 Bst. h).

² Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben gemäss Art. 19 zu verletzen, leisten die beteiligten Waldeigentümer im Verhältnis der Gesamtwaldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die beteiligten Waldeigentümer im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses oder separater Kreditvorlagen. Erforderlich ist die Zustimmung aller beteiligten Waldeigentümer (Einstimmigkeit).

³ Der Bau neuer Erschliessungsanlagen sowie die Sanierung nach ausserordentlichen Naturereignissen muss durch die jeweiligen beteiligten Waldeigentümer separat beschlossen und finanziert werden.

²⁴ Gemäss §§ 134 - 157 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

²⁵ Die Beschränkung der Höhe des Eigenkapitals des Zweckverbandes ist fakultativ und richtet sich nach den finanziellen Zielsetzungen der Vertragspartner.

²⁶ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

²⁷ Gemäss § 56 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO, BGS 931.12)

²⁸ Die Beschränkung der Kreditaufnahme durch den Zweckverband ist fakultativ und dient in erster Linie zur Wahrung der Finanzkompetenzen der Vertragspartner gemäss Art. 19 Abs. 4.

⁴ Im Anhang 3 sind jene Wegstrecken aufgelistet, die vor der Übernahme durch den Verband auf Rechnung des jeweiligen Waldeigentümers saniert werden müssen.

Art. 21 Jahresrechnung, Budget, Pauschalbeiträge und Kreditbegehren

¹ Jahresbericht und Jahresrechnung sind spätestens bis am 30. April²⁹ durch die Delegiertenversammlung zu beschliessen. Die genehmigte Jahresrechnung und der Revisionsbericht sind bis zum 31. Juli³⁰ dem Amt für Gemeinden einzureichen.

² Die Delegiertenversammlung stellt den beteiligten Waldeigentümern jeweils bis am 30. September³¹ das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu, mit Angabe der Höhe der Pauschalbeiträge für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Art. 8 Abs. 2 sowie allfälliger Kreditbegehren gemäss Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Von den beteiligten Waldeigentümern beschlossene Investitionsbeiträge werden am 1. April des entsprechenden Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen sind die üblichen Verzugszinsen³² zu entrichten.

⁴ Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht des Verbandes werden den Präsidien der beteiligten Waldeigentümer zugestellt. Diese sind besorgt für die zweckmässige Information der Stimmberechtigten³³.

²⁹ Gemäss § 157 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³⁰ Gemäss § 157 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³¹ Gemäss § 180 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

³² Gemäss § 104 Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

³³ Gemäss § 170 Abs. 4 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

D Schlussbestimmungen

Art. 22 Beschwerdeverfahren und vermögensrechtliche Streitsachen³⁴

¹ Gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Angestellten des Verbandes kann beim Vorstand Beschwerde geführt werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstands kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

³ Vermögensrechtliche Streitsachen werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt³⁵.

Art. 23 Personal, Betriebsmittel, Eigenkapital

¹ Mit Inkrafttreten dieser Statuten gehen sämtliche von den bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten «Forstbetrieb Mittleres Thal» und «Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal» ausgewiesenen Aktiven und Passiven sowie die nicht bilanzierten Warenvorräte, Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge und alle übrigen Betriebsmittel entschädigungslos an den Verband über.

² Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von den beiden Anstalten übernommen werden und legt im Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsgemeinden die Gebäudemieten³⁶ fest.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten leisten die beteiligten Waldeigentümer im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³⁷ Investitionsbeiträge in der Gesamthöhe von CHF 1.5 Mio. (vgl. Anhang 2). Ihr Anteil am Eigenkapital der beiden bestehenden Anstalten und an allfälligen stillen Reserven wird an die Zahlungsverpflichtung der beteiligten Waldeigentümer angerechnet. Der Anteil am eingebrachten Eigenkapital, der die Zahlungsverpflichtung übersteigt, wird zu 100 % in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt, das innert 3 Jahren zurückzuzahlen ist.

Art. 24 Beitritt weiterer Gemeinden und Änderung der Statuten³⁸

¹ Dem Verband können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Gemeinden müssen sich im Verhältnis ihrer Gesamtwaldfläche³¹ ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Verbandes einkaufen. Die Delegiertenversammlung legt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Einkaufssumme fest und beschliesst die nötigen Anpassungen an den Statuten.

² Der Beitritt weiterer beteiligten Waldeigentümer, die Beteiligung an anderen Körperschaften sowie Änderungen der Statuten im Sinne von § 170 Abs. 2 des Gemeindegesetzes³⁹ bedürfen der Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

Art. 25 Austritt

¹ Ein beteiligter Waldeigentümer ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres, jedoch frühestens auf Ende des fünften Betriebsjahres nach dem Beitritt, aus dem Verband auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.

² Dem austretenden Waldeigentümer wird sein Anteil am Eigenkapital (Buchwert per Austrittsdatum) im Verhältnis der Gesamtwaldfläche bis spätestens drei Jahre nach dem Austritt ausbezahlt. Die gemeinsame Infrastruktur verbleibt jedoch im Eigentum des Verbandes.

³⁴ Gemäss §§ 197 ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

³⁵ Gemäss § 49 Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977 (GOG, BGS 125.12)

³⁶ Bei Gebäuden, die vor der Verbandsgründung bereits vom FB Mittleres Thal oder der FBG Hinteres Thal gemietet wurden, bleibt der Mietzins unverändert. Wertvermehrende Investitionen rechtfertigen eine entsprechende Mietzinsanpassung.

³⁷ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

³⁸ Gemäss § 170 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1) müssen alle Statutenänderungen durch die beteiligten Waldeigentümer (Bürger- und Gemeindeversammlung) beschlossen werden.

³⁹ Gemäss § 110 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Art. 26 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Bürger- respektive Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden⁴⁰ und des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei.

² Bei einer Auflösung des Verbandes sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche³¹ auf die beteiligten Waldeigentümer übertragen.

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Mit der Genehmigung durch die Bürger- respektive Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie durch den Regierungsrat⁴¹ treten diese Statuten auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Waldeigentümer zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen, insbesondere die Statuten für die öffentlich-rechtlichen Anstalten «Forstbetrieb Mittleres Thal» und «Forstbetriebsgemeinschaft Hinteres Thal» vom 1. Januar 2016 respektive 1. Januar 2015.

Diese Statuten wurden beschlossen durch die Bürger- respektive Gemeindeversammlungen

Aedermannsdorf vom 8. Juni 2022



Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Herbetswil vom 23. Juni 2022



Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

Laupersdorf vom 20. Juni 2022

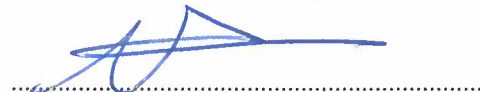


Der Bürgerpräsident



Die Bürgerschreiberin

Matzendorf vom 27. Juni 2022



Der Gemeindepräsident



Die Gemeindeschreiberin

⁴⁰ Gemäss § 183 Abs. 1 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

⁴¹ Gemäss § 166 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG, BGS 131.1)

Welschenrohr vom 30. Juni 2022


.....
Der Bürgerpräsident


.....
Die Bürgerschreiberin

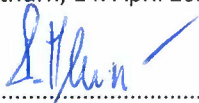
Welschenrohr-Gänsbrunn vom 27. Juni 2022


.....
Die Gemeindepräsidentin


.....
Die Gemeindeschreiberin

Für den Kanton (Staatswald Thal)

Solothurn, 14. April 2022


.....
der Kantonsoberrichter

Balsthal, 14. April 2022


.....
Der Kreisrichter

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Regierungsratsbeschluss Nr. vom

Anhang 1 - Waldflächen

Der **Forstbetrieb** «Forst Dünnerntal» umfasst das Waldeigentum der beteiligten Waldeigentümer.

Das **Forstrevier**⁴² «Dünnerntal» umfasst die dem Waldgesetz unterstellten Flächen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Herbetswil, Laupersdorf, Matzendorf, Welschenrohr-Gänsbrunnen (ohne die Waldflächen im Eigentum der Bürgergemeinde Solothurn) sowie die Waldungen der beteiligten Waldeigentümer auf dem Gebiet anderer Einwohnergemeinden.

	Aedermannsdorf	Herbetswil	Laupersdorf	Matzendorf	Welschenrohr-Gänsbrunnen	Balsthal	Total (ha)	Bewirtschaftet (ha)
GE Aedermannsdorf (BP 2007)	274.8						274.8	218
GE Herbetswil (BP 2008)	0.7	396.9			0.1		397.7	346
BG Laupersdorf (BP 2018)			530.5				530.5	450
GE Matzendorf (BP 2010)			10.2	512.4			522.6	456
BG Welschenrohr (BP 2011)					406.0		406.0	312
GE Welschenrohr-G. (BP 2012)					78.9		78.9	61
Staatswald Thal (BP 2004-18)	89.7	168.9	37.3		260.8	8.5	565.2	415
Total FORSTBETRIEB (ha)	365.2	565.8	578.0	512.4	745.8	8.5	2 775.7	2 258
Andere Waldeigentümer	190.3	401.5	103.8	53.4	286.4		1 035.4	
Total FORSTREVIER (ha)	555.5	967.3	681.8	565.8	1 032.2	8.5	3 811.1	

Quellen: Betriebspläne Dünnerntal 2004 - 2018
Waldplan Kanton Solothurn (Stand September 2021)

⁴² Gemäss § 30 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaGSO, BGS 931.11)

Anhang 2 - Beteiligungsschlüssel, Delegiertenstimmen und Vorstandsmitglieder

Gewinnausschüttungen an die beteiligten Waldeigentümer gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 dieser Statuten respektive Investitionsbeiträge der beteiligten Waldeigentümer gemäss Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 3 werden im Verhältnis der Gesamtwaldfläche⁴³ nach dem untenstehenden Beteiligungsschlüssel verrechnet.

Die beteiligten Waldeigentümer haben Anspruch auf eine Stimme in der Delegiertenversammlung pro angefangene 190 ha Gesamtwaldfläche (vgl. Art. 10 Abs 1) und je einen Vertreter im Vorstand (vgl. Art. 11 Abs. 1)

	Gesamt- waldfläche	Beteiligungs- schlüssel	Investitions- beitrag 1.1.23	Delegierte	Vorstands- mitglieder
GE Aedermannsdorf (BP 2007)	274.8 ha	9.9 %	CHF 148 500	2	1
GE Herbetswil (BP 2008)	397.7 ha	14.3 %	CHF 214 500	3	1
BG Laupersdorf (BP 2018)	530.5 ha	19.1 %	CHF 286 500	3	1
GE Matzendorf (BP 2010)	522.6 ha	18.8 %	CHF 282 000	3	1
BG Welschenrohr (BP 2011)	406.0 ha	14.7 %	CHF 220 500	3	1
GE Welschenrohr-G. (BP 2012)	78.9 ha	2.8 %	CHF 42 000	1	1
Staatswald Thal (BP 2004-18)	565.2 ha	20.4 %	CHF 306 000	3	1
Total FORSTBETRIEB	2 775.7 ha	100.0 %	CHF 1 500 000	18	7

⁴³ Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 2).

Anhang 3 - Erschliessungsnetz / Materialbezug / Waldhütten

Instandhaltung des Erschliessungsnetzes (vgl. Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3)

Der beiliegende Übersichtsplan «Erschliessungsnetz Forst Dünnerntal» vom 16. September 2021 ist ein integrierender Bestandteil der Statuten des Verbandes. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Verbandes nach den folgenden Kategorien differenziert festgehalten:

- **ROT** (Lastwagenstrassen) oder **BLAU** (Maschinenwege) die Wegstrecken, für deren Instandhaltung der Verband allein verantwortlich ist.
- **BRAUN** die Wegstrecken mit separater Unterhaltsvereinbarung. Der Forstbetrieb übernimmt für diese Wegstrecken die Restkosten, die bisher von den beteiligten Waldeigentümern getragen wurden.

Herbetswil

- Schmiedenmattstrasse: Gemäss Anteil Staatswald und Wald Herbetswil
- Bernenweg: Unterhaltsanteil 50%, Rest GE Herbetswil
- Sonnenbergweg: Unterhaltsanteil 50%, Rest GE Herbetswil

Laupersdorf

- Bruggemätteliweg, Riemenrüti, Faichlen, Bachtelen, Hönger Allmend, Eichholz, Talhübelweg
- Asphaltstrasse Hellchöpfli
- Asphaltstrasse Schwengimatt

Matzendorf

- Horngrabenweg
- Kellenflueh, Längägerten, Sebli, Alti Schwängi (5 Abschnitte)

Welschenrohr-Gänsbrunnen

- Malsenbergstrasse: Gemäss Anteil Staatswald Malsen und Wald Gänsbrunnen
- Oberdörferbergweg und Backiweg: Gemäss Anteil Staatswald Montpelon

- **GELB** die Wegstrecken, an deren Instandhaltung sich der Verband nicht beteiligt.

Aedermannsdorf

- Hauptweg Aedermannsdorf-Grossrieden
- Riederrank-Allmend-Wäschetenwinkel inkl. Zufahrt Fluematt
- Matten-Widenmoos
- Allmendhütte aufwärts bis Allmendstrasse

Herbetswil

- Hauptweg Herbetswil-Tannmatt (bis Gemeindegrenze) inkl. Wäscheten-Wäschetenwinkel
- Hauptweg Vorder Brandberg
- Hammer-Hammerallmend und Wolfsschlucht-Hammerallmend (bis Waldeingang)

Laupersdorf

- Laupersdorf-Höngen-Brunnersberg und Bremgartenstrasse
- Lehnweg (bis Waldeingang), Finigenweg bis Finigenrank, Wissweg bis Ruchlen, Erzweg bis zum Bach und Hohlstrasse
- Talhübelweg, Kienweg, Goltetenwege jeweils bis zum Waldeingang

Matzendorf

- Matzendorf-Herzimmatt-Oberer Wängi
- Steinacker und Sebli
- Talhofweg, Mühlestrasse, Allmendweg, Rotacker und Horngrabenweg jeweils bis zum Waldeingang

Welschenrohr-Gänsbrunnen

- Binzstrasse (Anteil Staatswald Montpelon-Brunnersberg Unterhaltsvereinbarung)
- Welschenrohr - Lochboden - Tannmatt (bis Gemeindegrenze)
- Grünholzstrasse bis ins Grünholz (Hütte)
- Harzergrabenweg
- Waldzufahrt Gunsch
- Waldzufahrt ab Balmbergstrasse - Waldeingang Unterholz

Materialbezüge für den Wegunterhalt

Wenn immer möglich, erfolgt der Materialbezug für den Wegunterhalt aus einer Abbaustelle, die dem jeweiligen Wegeigentümer gehört. Für den Verband entstehen keine Materialkosten.

Falls keine geeignete eigene Abbaustelle vorhanden ist, erfolgt der Materialbezug gegen Verrechnung zwischen den betroffenen Waldeigentümern aus einer Abbaustelle eines anderen beteiligten Waldeigentümers. Der Materialpreis soll moderat sein und wird im Verbandsgebiet durch den Vorstand im Einvernehmen mit den beteiligten Waldeigentümern einheitlich festgelegt. Für den Verband entstehen keine Materialkosten.

Wenn ausnahmsweise Material von Dritten angekauft werden muss, gehen die Materialkosten zu Lasten des jeweiligen Waldeigentümers und der Materialbezug bedarf in diesem Fall seiner Zustimmung.

Die Abbaustellen verbleiben in Bezug auf Material und Ertrag in der Verantwortung des jeweiligen Waldeigentümers.

Waldhütten und Unterstände

Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Verband nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden, verbleiben in der Verantwortung des jeweiligen Waldeigentümers. Er ist Ansprechpartner für den Verband und sorgt für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude.

